

Zusatz zum Benutzungsreglement

Dieses Benutzungsreglement ist ein Zusatz zum Benutzungsreglement der Universitätsbibliothek Bern und gilt für folgende Teilbibliothek der Universitätsbibliothek Bern:

Bibliothek Zahnmedizin

Art. 1 Benutzerkreis

Die Bibliothek Zahnmedizin steht grundsätzlich allen Angehörigen der Zahnmedizinischen Kliniken Bern zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten kann die Benutzung der Bibliothek durch die Bibliotheksverantwortliche/n gestattet werden.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten werden durch Aushänge und/oder Informationsbroschüren sowie im Internet bekannt gemacht.

² In dringenden Fällen ist die Bibliothek ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten zugänglich. Angehörige der Zahnmedizinischen Kliniken Bern, welche die Bibliothek ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten benützen, können den Bibliotheksschlüssel im Direktionssekretariat oder beim Studentenvertreter beziehen. Bezug und Rückgabe des Schlüssels erfolgen gegen Eintrag in eine Liste. Die Bezüger beachten die Benutzungsordnung und haften für den Schlüssel. Kommen mehrere Benutzende in der Bibliothek zusammen, trägt diejenige Person die Verantwortung, die den Schlüssel geholt hat. Die Bibliothek ist in ordentlichem Zustand und abgeschlossen zu verlassen.

Art. 3 Ausleihe

¹ Die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Bibliothek Zahnmedizin ist unentgeltlich.

² Die Ausleihe von Medien erfordert einen gültigen Benutzungsausweis sowie eine Registrierung für die Bibliothek Zahnmedizin. Neueinschreibungen und Registrierungen werden während den Öffnungszeiten durch das Bibliothekspersonal vorgenommen.

³ Medien aus dem Freihandbestand werden mittels elektronischer Selbstausleihe ausgeliehen. Von der Ausleihe ausgenommen sind Zeitschriftenbestände.

⁴ Die Rückbuchung von Medien wird ausschliesslich durch das Bibliothekspersonal getätigt.

⁵ Die generelle Leihfrist beträgt 28 Kalendertage und ist bis zu fünfmal 28 Kalendertage verlängerbar, sofern die Medien nicht anderweitig nachgefragt werden.

⁶ Ausgeliehene Medien sind vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Die fristgerechte Rückgabe muss durch die Benutzerin / den Benutzer auch bei deren Abwesenheit sichergestellt werden. Mit Ablauf der Leihfrist geraten die Benutzenden in Verzug.

⁷ Für nicht termingerecht zurückgebrachte Medien wird eine Gebühr erhoben (siehe Tarif). Nicht erhaltene Erinnerungs- und Mahnschreiben gelten nicht als Begründung für verspätete Rückgaben.

Art. 4 Ausleihbeschränkungen

Nur Kurzausleihe (nach 3 Tagen fällig, keine Verlängerung möglich) bei folgenden Beständen:

- Semesterliteratur
- Dissertationen
- Farbatlant der Zahnmedizin

Art. 5 Kosten und Gebühren

¹ Die von der Bibliothek Zahnmedizin erhobenen Gebühren richten sich nach Art. 9 des UB-Benutzungsreglements bzw. nach der Tarifordnung der UB.

² Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Bibliothek Zahnmedizin sind im Tarif publiziert.

Art. 6 Verhalten in der Bibliothek

Aus Rücksicht auf andere Benutzende ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Insbesondere das Benutzen von Mobiltelefonen ist in der Bibliothek zu unterlassen. In der Bibliothek Zahnmedizin darf weder gegessen noch getrunken werden (Ausnahme: Wasser in Flaschen). Es wird ausdrücklich auf Art. 10 und 11 des Benutzungsreglements der Universitätsbibliothek Bern verwiesen.

Art. 7 Haftung

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für in ihren Räumlichkeiten aufbewahrte persönliche Wertgegenstände. Fundgegenstände sind dem Bibliothekspersonal abzugeben. Verluste können dem Personal gemeldet werden.

Art. 8 Aushänge in der Bibliothek

Von der Bibliotheksleitung erlassene Weisungen in Form von Aushängen in der Bibliothek (über die Benutzung von Arbeitsplätzen, über Ausleihbedingungen usw.) haben die gleiche Gültigkeit wie diese Benutzungsordnung.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Zusatz zum Benutzungsreglement der Universitätsbibliothek Bern wird rückwirkend per 1. April 2013 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Versionen.

Bern, 16. April 2013

Universitätsbibliothek Bern

Die Direktorin: Marianne Rubli Supersaxo